

# INDIEN

IN WORT UND BILD.

---

EINE SCHILDERUNG DES INDISCHEN KAISERREICHES

YON

EMIL SCHLAGINTWEIT.

---

IN ZWEI BÄNDEN.



ERSTER BAND.

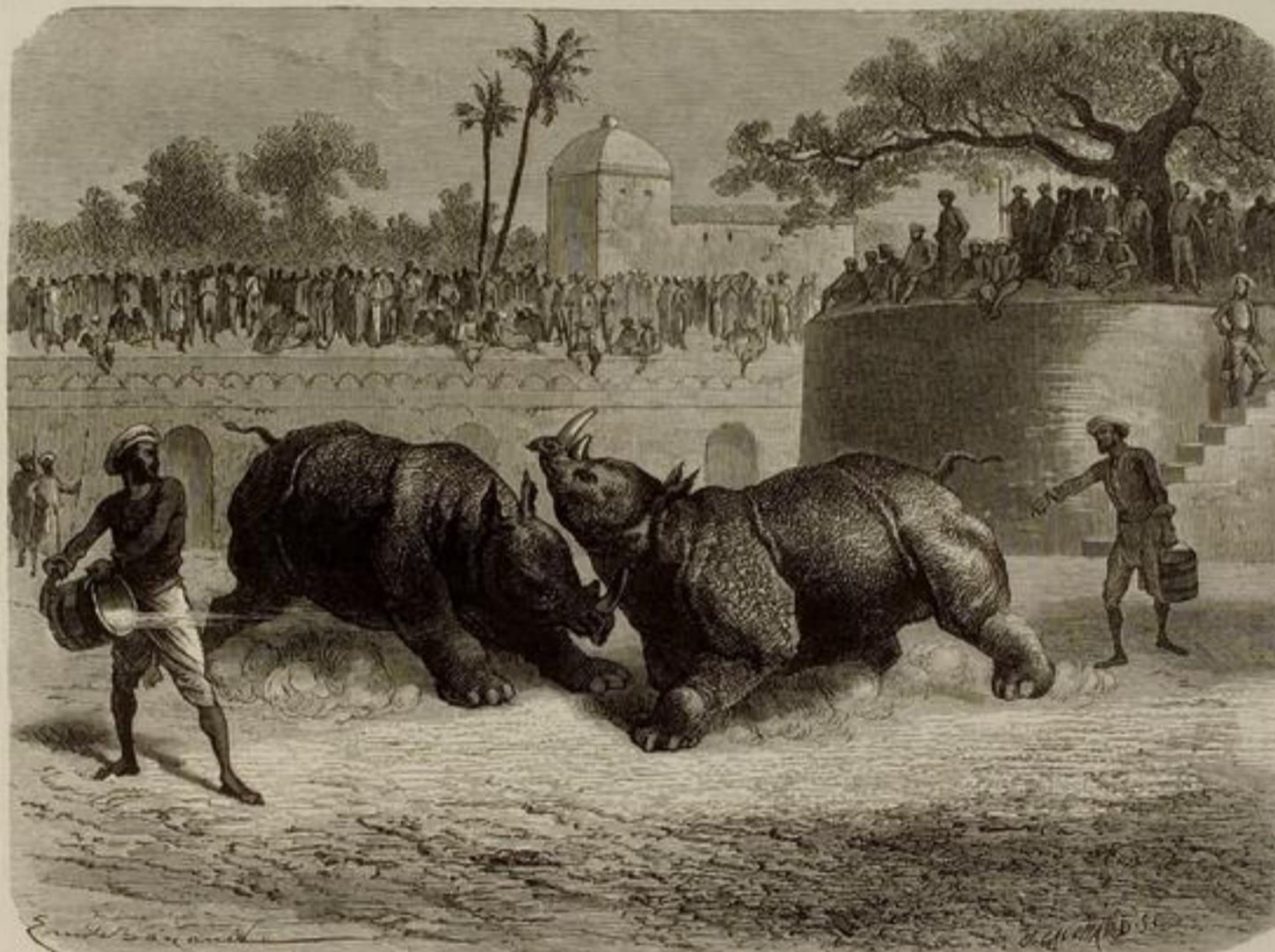
---

LEIPZIG,

HEINRICH SCHMIDT & CARL GÜNTHER.

1880.

Für die innere Landesverwaltung ist dem Vicekönig und seinen Räthen auf Grund des indischen Raths-Gesetzes<sup>1)</sup> ein Gesetzgebender Körper (Council of the Governor General for the purpose of making Laws and Regulations) beigegeben; zwölf Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren ernannt, von denen wenigstens die Hälfte nicht dem englisch-indischen Beamtenstande angehören darf. Dieser gesetzgebende Körper wird auf drei Monate einberufen, hält unter dem Vorsitze des Generalgouverneurs wöchentliche Sitzungen und beschliesst Gesetze, die theils für das ganze Reich gelten, theils nur für die Provinzen ausserhalb der Präsidentschaften Madras und Bombay. Diese beiden Präsidentschaften sind auf Grund desselben Gesetzes mit eigenen gesetzgebenden Körpern ausgestattet (Beisitzerzahl: acht), dürfen aber nicht beschliessen in Angelegenheiten der öffentlichen Schuld, des Münz- und Postwesens, des



Rhinoceros - Zweikampf.<sup>2)</sup>

Strafrechts, der Religion, des Militärwesens, des Patentwesens, und des Auswärtigen Amtes; für alle hierin einschlagende Verhältnisse ist nur der gesetzgebende Körper des Generalgouverneurs zuständig. Jeder Beschluss erhält Gesetzeskraft erst dann, wenn ihn weder der Vorsitzende noch die Heimatbehörde, der Staatssekretär für Indien, mit dem „Veto“ belegt; von diesem Einspruchsrecht wurde wiederholt Gebrauch gemacht. Die Eingeborenen, die zu Mitgliedern dieser Körper ernannt sind, machen von der Redefreiheit ausgiebigen Gebrauch; aber dem politisirenden Indier genügt die Einrichtung nicht, und ihr wirklicher Nutzen ist nicht hoch anzuschlagen; bei nur einiger Unabhängigkeit hätte die mit Recht angefochtene Pressakte von 1878 nicht in einer Sitzung einstimmig angenommen werden können.

<sup>1)</sup> Gesetz vom 1. März 1861 (Indian Councils Act) aus dem 24. Regierungsjahre der Kaiserin Victoria (Statute 24. und 25. Vict. Chap 67).

<sup>2)</sup> Rhinoceros kommen im Kosi-Flusse vor (Nepal-Himālaya), einem linkss seitigen Zuflusse des Ganges kurz vor seiner Südwendung; im Indus, wo sie sonst angetroffen wurden, sind sie verschwunden, dagegen sind sie häufig im indischen Archipel und in Hinterindien. Die indische Art hat bald ein, bald zwei Hörner; sie gebrauchen diese, wie der Eber die Hauer, und wagen sich in Nepal selbst an Elefanten. Zweikämpfe unter diesen plumpen Dickhäutern gehören an den Hohen einzelner indischer Fürsten zum hohen Sport.

Das gesammte indische Reich ist in Reichsgebiet und Vasallenstaaten zu sondern; ersteres ist in dreizehn Provinzen getheilt, die aber in Grösse so sehr sich unterscheiden, dass Bengalen, die grösste Provinz, an Umfang sich mit dem deutschen Reiche deckt, während Kurg (nordwestlich der Nilgiris) Oesterreichisch-Schlesien gleichkommt. Die Vasallenstaaten sind in Aufsichtsbezirke getheilt, und werden von Agenten überwacht, die an den Höfen der grossen Fürsten ihren Amtssitz erhalten und viel umherreisen.

Ueberraschend gering ist die Zahl von Beamten, die Bediensteten ohne Pensionsrechte abgezogen. Ihre Zahl beträgt für Bengalen von der Grösse des deutschen Reiches nur 993 Mann, alle Verwaltungs-, Gerichts-, Steuer und Polizeibehörden eingerechnet und beziffert sich nach einer Uebersicht aus 1873 für das ganze Reich unter Beiziehung aller in öffentlichem Dienste Angestellten auf 6227 Personen (jetzt etwas mehr), darunter 3984 Europäer. Aber mit der Riesenaufgabe, Grundsätze des europäischen Rechtsstaates auf Indien zu übertragen, und unter einer in slavenähnlicher Unterthänigkeit der unteren Kasten gegen die herrschenden Klassen aufgewachsenen Bevölkerung zur Anwendung zu bringen, sind nur betraut die zum indischen Verwaltungsdienste in England vorgebildeten Civilbeamten vom Covenanted Civil Service, wie die aus der englisch-indischen Armee herübergenommenen Officiere, und deren Zahl ist nicht grösser als 917 Civilisten und 7—800 Officiere, alles Europäer bis auf sieben Indier, die aber in England an den dortigen Universitäten ihre Studien vollendeten. Das gesammte Unterpersonal mit Einschluss der Schreiber beziffert sich auf rund 200,000 und eine weitere  $\frac{1}{2}$  Million tritt hinzu, wenn die Wächter und Steuereinehmer im Solde der Gemeinden und Grundbesitzer eingerechnet werden.<sup>1)</sup>

Der Name Covenanted Civil Service kommt vom Vertrage oder Covenant, den diese Beamten in England vor Uebernahme des Dienstes in Indien mit dem Staatssekretär abschliessen und der ihre Rechte wie Pflichten festsetzt. Zu einem solchen Vertrage werden nur Engländer zugelassen; früher musste jeder Bewerber die eigens für die Vorbildung zum indischen Dienst bestimmte Schule in Haileybury (in der englischen Grafschaft Hertford) besucht haben und an solchen Männern sind augenblicklich noch 167 Beamte in Dienst; in Folge der Indischen Akte von 1853 wurde diese Anstalt aufgehoben und jetzt wird jährlich eine Zulassungsprüfung in London abgehalten. Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist ein Alter zwischen 17—21 Jahren; wer das Examen besteht, hat in England während zweier Probejahre einen Kurs durchzumachen, bezieht 2—4000 Mark Wartgeld und geht nach Absolvirung der praktischen Prüfung unter Ersatz der Reise und ersten Einrichtungskosten nach Indien. Das geforderte Alter gilt allgemein als zu niedrig; die Vorschläge, mindestens das zurückgelegte 19. Lebensjahr zu verlangen, sind noch in Erwägung und die Reform, die an Stelle der jetzt nicht vollkommen entsprechend verwendeten zweijährigen Vorbereitung einen systematischen Kursus in indischen Fächern setzen wird, soll mit Gründung einer den Universitäten gleichgestellten Anstalt, dem Indian Institute in London, zur Durchführung kommen.

Der Hauptwerth eines kraft Vertrages in den indischen Civildienst eintretender Beamten liegt darin, dass eine Reihe von sehr gut besoldeten Stellen in den regulirten Distrikten (Regulation Districts) Mitgliedern des Covenanted Civil Service vorbehalten ist. Regulirt heissen Distrikte, wenn für Civilrechtspflege und schwerere Straffälle eigene Behörden bestellt sind; nicht regulirt ist ein Distrikt, wenn der Verwaltungsbeamte auch die kleineren Civil-Rechtshändel zu bescheiden hat. Bengalen und die Nordwestprovinz (Hindostan), dann die Präsidenschaften Madras und Bombay sind regulirt, die übrigen Provinzen nicht regulirt; eine dritte Gruppe bilden die zurückgebliebenen Kreise, welche auf Grund eines Gesetzes aus dem 33. Regierungsjahre der Kaiserin Victoria (1870) von der Thätigkeit der Gerichte völlig ausgenommen sind und lediglich

<sup>1)</sup> Ausschliesslich der Armee beziffert sich die gesammte Bevölkerung Indiens britischer Abkunft auf 59,000 Seelen, umfasst also weniger als die Einwohnerschaft einer einzigen englischen Fabrikstadt mittlerer Grösse.